



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerstellen

Für Kunden der Firma ASSpro AG, Stand Januar 2016

1 Allgemeines

Die ASSpro AG bestätigt, dass sie im Besitz der gültigen amtlichen Bewilligung für sämtliche von ihr angebotenen Dienstleistungen gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) ist.

2 Dienstleistung

Die ASSpro AG übernimmt die Rekrutierung und Selektion von festanzustellenden Mitarbeitern und empfiehlt Kandidaten für mögliche, nicht definierte oder konkrete Vakanzen aufgrund klar definierter Aufträge:

- Evaluieren der Anforderungen und ausarbeiten von Stellenprofilen
- Texten und disponieren von Stelleninseraten
- Vorselektion der Bewerber und Vorstellungsgespräche mit den Kandidaten
- Einholen und überprüfen von Referenzen
- Zusammenstellung und Präsentation der Bewerbungsunterlagen
- Koordination der Vorstellungstermine
- Individuelle Absagen an nicht geeignete Bewerber

Folgende besondere Leistungen sind im Honorar nicht inbegriffen:

- Graphologische Gutachten
- Plazieren von Stelleninseraten
- Spezifische Persönlichkeits- bzw. Fachtests

Diese Dienstleistungen werden nur auf Wunsch des Kunden ausgeführt.

3 Honorierung

Die ASSpro AG arbeitet auf Erfolgsbasis. Ergibt sich aus unserer Beratung an Kandidaten und Kunden ein Anstellungsverhältnis, werden nach rechtsgültiger Unterzeichnung eines Anstellungsvertrages die unten aufgeführten Honorarsätze in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages.

Das Erfolgshonorar berechnet wird auf der Basis des ersten Bruttojahressalärs berechnet. Die Ansätze sind wie folgt festgelegt:

bis CHF 40'000.--	Bruttojahressalär	8% Honorar
bis CHF 60'000.--	Bruttojahressalär	12% Honorar
bis CHF 100'000.--	Bruttojahressalär	15% Honorar
bis CHF 150'000.--	Bruttojahressalär	20% Honorar
ab CHF 150'000.--	Bruttojahressalär	25% Honorar

individuelles Honorar für Kaderpositionen

Das jährliche Bruttosalär versteht sich inkl. 13. Monatsalär, Gratifikationen, Spesen, Gewinnbeteiligungen, Provisionen. Bei variablen Jahreseinkommen (z.B. Mitarbeiter mit Umsatzbeteiligungen) wird ein Zieleinkommen mit dem Kunden definiert, welches dann zur Anwendung kommt. Bei Abschluss eines Teilzeit-Arbeitsvertrages (weniger als 100% der Normalarbeitszeit) beträgt der Honorarsatz 12% des jährlichen Bruttojahressalärs.

Zur Überprüfung unseres Erfolgshonorars hat ASSpro AG das Recht zur Einsicht in den mit dem neuen Mitarbeiter abgeschlossenen Vertrag.

4 Zahlungsbedingungen

Ohne anders lautende Abmachung gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Das Beratungshonorar wird bei Abschluss des Anstellungsvertrages, die separaten Aufwendungen für besondere Leistungen (siehe Punkt 2) sowie allfällige Vergütungen für Reisekosten und andere Spesen bei Erhalt der Rechnung.
- Sämtliche Honorare verstehen sich exkl. MwSt.
- Die Zahlungsfrist beträgt zehn Tage ab Fälligkeit.

5 Erfolgsgarantie

Sollte ein durch ASSpro AG vermitteltes Arbeitsverhältnis aus irgendwelchen Gründen zwischen dem Kunden und dem Kandidaten noch während der vereinbarten Probezeit aufgelöst werden, so hat der Kunde Anspruch auf Rückvergütung in Form einer Gutschrift des bezahlten Erfolgshonorars gemäss Punkt 4 wie folgt:
50% bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 1. Monat
30% bei Auflösung des Arbeitsvertrages im 2. Monat

Bei Vertragsauflösung, welche auf veränderte Marktbedingungen wie Fusionen oder Geschäftsübernahmen zurückzuführen sind, wird keine Garantie geleistet. Ebenso wenn der Kandidat nach der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses weiter temporär beschäftigt wird.

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung des Erfolgshonorars an ASSpro AG, wenn er mit einem von ASSpro AG gestellten Kandidaten innert Jahresfrist seit der ersten Präsentation ein Angestelltenverhältnis eingeht.

6 Datenschutz

Der Kunde anerkennt die gültigen Datenschutz-Bestimmungen.

7 Eigentumsfrage

Sämtliche dem Kunden zur Verfügung gestellten Dossiers verbleiben in unserem Eigentum. Vorbehalten sind die Bewerbungsunterlagen des vom Kunden angestellten Kandidaten.

8 Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem Schweizerischen Recht.

9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für beide Parteien ist Zürich.

